



MORE LIGHT

Satzung der JENOPTIK AG

Fassung mit den von der Hauptversammlung
am 9. Juni 2026 beschlossenen Änderungen

JENOPTIK AG

07743 Jena
Carl-Zeiß-Straße 1

recht@jenoptik.com
www.jenoptik.com

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „JENOPTIK Aktiengesellschaft“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Jena.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung einer Unternehmensgruppe in den Geschäftszweigen Entwicklung, Herstellung, Vertrieb und Service von industriellen Erzeugnissen aller Art, insbesondere von optischen, opto-elektronischen, mechatronischen und elektrotechnischen Komponenten, Geräten und Systemen sowie die Erbringung sonstiger damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft kann in den in Abs. 1 bezeichneten Geschäftszweigen auch selbst tätig sein.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen im In- und Ausland erwerben, sich an solchen mittelbar oder unmittelbar beteiligen, die Geschäftsführung und Vertretung anderer Unternehmen übernehmen, andere Unternehmen gründen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3 Bekanntmachungen, Übermittlung von Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Gesellschaft kann Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung übermitteln, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 148.819.099,- und ist eingeteilt in 57.238.115 Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Namen. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu machen.
- (3) Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien besteht nicht. Im Falle der Begebung von Aktienurkunden legt der Vorstand die Form der Aktienurkunden, der Zwischenscheine sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.
- (4) Bei Ausgabe neuer Aktien kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 AktG geregelt werden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Juni 2030 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu Euro 29.640.000,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2025“). Die Ermächtigung kann auch in Teilbeträgen, d.h. ein- oder mehrmals ausgenutzt werden. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- a) für Spitzenbeträge;
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere auch im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder für den Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung des bestehenden Anteilsbesitzes) oder von anderen mit einem solchen Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehender einlagefähiger Wirtschaftsgüter sowie von Forderungen gegen die Gesellschaft oder mit ihr mehrheitlich verbundener Unternehmen;

- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, soweit der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital unter Berücksichtigung von Hauptversammlungsbeschlüssen bzw. der Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG seit dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung weder insgesamt 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Eintragung dieses genehmigten Kapitals bestehenden Grundkapitals noch insgesamt 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet;
- d) bei der Ausgabe an Mitarbeiter der Gesellschaft und/oder Geschäftsleiter von mit ihr mehrheitlich verbundenen Unternehmen sowie deren Mitarbeiter.

Sämtliche vorstehende Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss aus dem Genehmigten Kapital 2025 sind insgesamt auf 10 Prozent des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals – bzw. falls dieser Wert geringer ist – auf 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Ausübung bestehenden Grundkapitals beschränkt. Auf diese Höchstgrenze von 10 Prozent sind Aktien anzurechnen, die (i) zur Bedienung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025 unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden oder noch auszugeben sein können oder die (ii) während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025 unter Ausschluss des Bezugsrechts von der Gesellschaft als eigene Aktien veräußert oder verwendet werden.

Über die Einzelheiten der Ausgabe der neuen Aktien, insbesondere über deren Bedingungen sowie über den Inhalt der Rechte der neuen Aktien entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

- (6) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 14.950.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.750.000 neuen Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2026). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie
 - die Gläubiger bzw. Inhaber von Options- und/oder Wandlungsrechten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer in- und/oder ausländischen Kapitalgesellschaft, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 9. Juni 2026 bis zum 8. Juni 2031 ausgegeben wurden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen und/oder

- die zur Wandlung verpflichteten Gläubiger der von der Gesellschaft oder einer in- und/oder ausländischen Kapitalgesellschaft, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, bis zum 8. Juni 2031 auf der Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 9. Juni 2026 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und/oder Andienungen von Aktien erfolgen

und soweit nicht andere Erfüllungsformen eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe an am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung hiervon und auch von § 60 Abs. 2 AktG abweichend auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festlegen, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

III. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Hauptversammlung.

IV. Der Vorstand

§ 6 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen; der Aufsichtsrat bestimmt die konkrete Anzahl der Vorstandsmitglieder. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist zulässig.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands, der Widerruf ihrer Bestellung sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Vorstands erfolgen durch den Aufsichtsrat. Dasselbe gilt für die Bestimmung eines Vorstandsmitglieds zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands.

§ 7 Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat zur Regelung der vorstandsinternen Zusammenarbeit, eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Das Recht des Aufsichtsrats, dem Vorstand eine Geschäftsordnung zu geben, bleibt unberührt.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, soweit dies rechtlich zulässig ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 8 Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten
 - a) durch den Vorstandsvorsitzenden, wenn ihm der Aufsichtsrat Einzelvertretungsmacht eingeräumt hat;
 - b) durch zwei Vorstandsmitglieder;
 - c) durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen der Mehrvertretung gemäß § 181 BGB befreien. § 112 AktG bleibt unberührt.

§ 9 Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat. Mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen werden hinsichtlich der Berichtspflicht der Gesellschaft gleichgestellt.

§ 10 Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung, der Aufsichtsrat, die Hauptversammlung, der Dienstvertrag und die Geschäftsordnungen des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Geschäftsführungsbefugnis getroffen haben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Der Vorstand bedarf für die in der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Vorstands aufgeführten Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

V. Der Aufsichtsrat

§ 11 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern, von denen 6 Mitglieder von der Hauptversammlung und 6 Mitglieder nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) gewählt werden.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne oder sämtliche der von ihr zu wählenden Mitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

- (3) Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten, sofern nicht vor Wirksamwerden des Ausscheidens durch die Hauptversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird.
- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes. Tritt ein von den Anteilseignern zu wählendes Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.
- (5) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Eine Niederlegung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung dieser Frist bleibt unberührt, sofern sie nicht zur Unzeit erfolgt.

§ 12 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe von § 27 Abs. 1 und Abs. 2 MitbestG aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 11 Abs. 2 dieser Satzung bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Soweit dem Vorsitzenden nach Gesetz und Satzung Kompetenzen zustehen, werden diese im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Zweitstimme des Vorsitzenden gemäß §§ 29 Abs. 2, 31 Abs. 4 MitbestG.

- (3) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Aufgaben verhindert, so hat diese Aufgaben für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied der Anteilseignervertreter zu übernehmen, sofern zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (4) Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Gleiches gilt für seinen Stellvertreter.

§ 13 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen. Er kann dabei auch Sachverständige mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz und der Satzung festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat Berichte über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die für die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 14 Willenserklärungen des Aufsichtsrats

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (2) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand, ist der Vorsitzende.

§ 15 Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Neben dem gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Ausschuss hat der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einzurichten, der sich insbesondere mit den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben befasst.
- (3) Der Aufsichtsrat kann den gemäß vorstehendem Abs. 2 gebildeten Ausschüssen weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Soweit rechtlich zulässig, kann der Aufsichtsrat den Ausschüssen auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (4) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats Mitglied eines Ausschusses, dem die gleiche Zahl von Anteilseignervertretern und Arbeitnehmervertretern angehört, und ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmengleichheit, so hat eine erneute Abstimmung stattzufinden, bei welcher der Vorsitzende zwei Stimmen hat, wenn sich andernfalls wiederum Stimmengleichheit ergäbe. Auf die Abgabe der zweiten Stimme sind §§ 29, 31 Abs. 4 MitbestG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 AktG sowie § 17 Abs. 6 dieser Satzung anzuwenden. Dem Stellvertreter steht eine zweite Stimme nicht zu.
- (5) Der Aufsichtsrat und die Ausschüsse können sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen. Sie können zu ihren Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.

§ 16 Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden grundsätzlich schriftlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder per Telefax einberufen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht anders entscheidet.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies für den Einzelfall bestimmt, können Sitzungen auch unter Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln, insbesondere als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden oder einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats unter Nutzung von solchen Kommunikationsmitteln an Sitzungen teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält oder eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lässt. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht und kein abwesendes Mitglied des Aufsichtsrats innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich widerspricht.
- (3) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Für das Zweitstimmrecht des Vorsitzenden gelten die §§ 29 Abs. 2, 31 Abs. 4 MitbestG.
- (5) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine mittels Telefax, E-Mail oder sonstigen geeigneten elektronischen Kommunikationsmitteln übermittelte Stimmabgabe. Dies gilt auch für die Abgabe der Zweitstimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (6) Sind bei einer Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen.

Eine Vertagung darf nicht erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Sitzung teilnimmt oder seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied überreicht wird und wenn an der Beschlussfassung die gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und Arbeitnehmer teilnimmt oder wenn eine etwaige Ungleichheit dadurch aufgehoben wird, dass sich einzelne Aufsichtsratsmitglieder nicht an der Beschlussfassung beteiligen.

Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen und nicht gemäß Abs. 7 verfahren wird, in der nächsten Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.

- (7) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, fernmündliche oder per Telefax, E-Mail oder sonstige geeignete elektronische Kommunikationsmittel oder eine Kombination dieser Kommunikationsmittel erfolgte Stimmabgaben zulässig, wenn dies vom Vorsitzenden im Einzelfall bestimmt wird. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (8) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses geltend gemacht werden.
- (9) Weitere Einzelheiten zur Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

§ 18 Niederschrift

- (1) Über Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.
- (2) Für Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

§ 19 Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält für seine Tätigkeit eine feste jährliche Vergütung in Höhe von Euro 50.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages. Die feste Vergütung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar.
- (2) Zusätzlich erhält jedes Mitglied eines Ausschusses mit Ausnahme des Prüfungsausschusses eine jährliche Vergütung in Höhe von Euro 5.000,00. Der Ausschussvorsitzende erhält das Doppelte dieses Betrages. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses erhält eine jährliche Vergütung von Euro 10.000,00. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages. Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen, die im Geschäftsjahr nicht getagt haben, wird keine Vergütung gezahlt. Sämtliche Ausschussvergütungen sind nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.
- (4) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder einer seiner Ausschüsse erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates außerdem ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 1.000,00. Dies gilt auch für eine Teilnahme per Telefon, per Videokonferenz oder anderen elektronischen Kommunikationsmitteln. Für die Teilnahme an jeder weiteren Sitzung, die am selben Tag stattfindet, wird die Hälfte des Sitzungsgeldes nach Satz 1 gezahlt.
- (5) Auslagen eines Mitglieds des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Ausübung seines Amtes werden nach den dafür allgemein geltenden Grundsätzen gegen Nachweis erstattet. Die Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer im Inland stattfindenden Sitzung des Aufsichtsrates oder einer seiner Ausschüsse ist begrenzt auf einen Betrag von Euro 1.000,00 je Sitzung. Eine Anrechnung auf das Sitzungsgeld nach Absatz 4 erfolgt nicht.
- (6) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern zusätzlich eine etwaige auf ihre Vergütung entfallende Umsatzsteuer.

- (7) Die vorstehenden Regelungen gelten erstmals mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 15. Juni 2022. Für die Vergütung der Tätigkeiten der Aufsichtsratsmitglieder in der Amtsperiode, die mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 15. Juni 2022 endet, gilt § 19 der Satzung in seiner bisherigen Fassung fort.

VI. Die Hauptversammlung

§ 20 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in Weimar oder in einer bundesdeutschen Gemeinde mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 21 Abs. 1 der Satzung vor der Hauptversammlung anzumelden haben, einzuberufen. Für die Fristberechnung gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorzusehen, dass Hauptversammlungen, die bis zum 30. Juni 2027 stattfinden, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung). Auf die virtuelle Hauptversammlung finden alle Regelungen dieser Satzung für Hauptversammlungen Anwendung, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht oder in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

- (5) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund rechtlicher Einschränkungen, gewichtiger beruflicher oder persönlicher Gründe oder aufgrund ihres Aufenthaltes im Ausland, ihres notwendigen Aufenthaltes an einem anderen Ort im Inland oder aufgrund einer unangemessenen Reisedauer die persönliche Teilnahme am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist, oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abgehalten wird.

§ 21 Teilnahmerecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung unter Wahrung der Textform (§ 126 b BGB) angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung zur Hauptversammlung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für die Anmeldung vorgesehen werden.
- (2) Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (3) Für die Fristberechnung gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 22 Stimmrecht

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Soweit das Gesetz keine andere Form bestimmt, bedürfen die Erteilung einer Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform. In der Einberufung können für die Erteilung, den Widerruf und den Nachweis Erleichterungen bestimmt werden. Soweit das Gesetz oder die Einberufung zur Hauptversammlung es bestimmen, bietet die Gesellschaft mindestens einen Weg elektronischer Kommunikation für die Übermittlung des Nachweises an. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimme, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.

§ 23 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine sonstige, für die Versammlungsleitung geeignete und vom Aufsichtsratsvorsitzenden dazu bestimmte Person. Im Falle der Verhinderung der zum Versammlungsvorsitzenden bestimmten Person wählen die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignervertreter den Versammlungsvorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen für den Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 24 Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
- (2) Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 25 Übertragung in Ton und Bild

Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Einzelheiten werden zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gemacht.

VII. Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns

§ 26 Jahresabschluss und Entlastung der Organmitglieder

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat er dem Aufsichtsrat seinen Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns zur Prüfung vorzulegen. Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses über diese Vorlagen teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.
- (2) Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis seiner Prüfung der Unterlagen gemäß Abs. 1 sowie zu dem Ergebnis seiner Prüfung des ihm vorgelegten Berichts des Abschlussprüfers über dessen Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der Hauptversammlung zu berichten.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Rücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

§ 27 Verwendung des Bilanzgewinns

Die Hauptversammlung beschließt nach Maßgabe des § 58 Abs. 4 AktG über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.